

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Beschlussvorlage Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Vorlage-Nr: VO-35-LVB-2020-412-1 Status: öffentlich Datum: 31.03.2020 Verfasser: Petra Niewelt		
Grundsatzbeschluss zur Erhebung eines Niederschlagswasserentgeltes			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Neverin hat auf ihrer Sitzung am 11.03.2020 den Grundsatzbeschluss zur Erhebung eines Niederschlagswasserentgeltes VO-35-LVB-2020-412 behandelt, inhaltlich allerdings in einer abgewandelten Form beschlossen. Dagegen ist die Leitende Verwaltungsbeamtin mit Schreiben vom 26.03.2020 in Widerspruch gegangen (Anlage).

Der Widerspruch hat nach § 33 Absatz 1 KV M-V aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut beschließen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Erhebung von einem Niederschlagswasserentgelt zum 01.01.2021 entsprechend der Erläuterungen aus der Beschlussvorlage VO-35-LVB-2020-412.

Finanzielle Auswirkungen:

X	Ja	
	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme: max. 10.000,- € (Bestandsaufnahme alter Leitungen)

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 140.000,- € (RW-Leitung am Parkplatz)

Ergebnishaushalt

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

☐	Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
☐	Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr nicht zur Verfügung und müssen

_____ **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- ☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Amtsangehörige Gemeinden:
Beseritz, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen,
Neverin, Staven, Sponholz, Trollenhagen,
Blankenhof, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow



Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin

Dienststelle: Amt Neverin
Gemeinde: Amt Neverin
Bearbeiterin: Frau Niewelt
Telefon: 03 96 08 / 25 138
Fax: 03 96 08 / 25 126
Email: p.niewelt@amtneverin.de
Internet: www.amtneverin.de

Ihre Nachricht vom

Zeichen ihres Schreibens

Unser Zeichen

26.03.2020

Widerspruch gegen den Beschluss VO-35-LVB-2020-412 der Gemeindevertretung Neverin

Nach § 142 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V ist neben dem Bürgermeister und dem Amtsvorsteher auch die Leitende Verwaltungsbeamtin verpflichtet, einem rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen. Laut § 140 Abs. 1 KV M-V muss dieser Widerspruch binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden.

Die Gemeindevertretung Neverin hat am 11.03.2020 den Beschluss VO-35-LVB-2020-412 „Grundsatzbeschluss zur Erhebung eines Niederschlagswasserentgeltes“ gefasst. Diesem Beschluss widerspreche ich hiermit form- und fristgemäß.

Begründung:

Die auf der Grundlage eines Schreibens der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde von der Amtsverwaltung vorbereitete Beschlussvorlage wurde inhaltlich derart verändert, dass das Ergebnis nicht mehr den anzuwendenden Rechtsgrundlagen wie Kommunalverfassung, Gemeindehaushaltsverordnung und Kommunalabgabengesetz entspricht.

Grundsätzlich ist die Ableitung des Niederschlagswassers eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die Gemeinde Neverin hat diese Aufgabe 1997 der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (kurz TAB) übertragen. Inhalt des dafür abgeschlossenen Abwasserbeseitigungsvertrages ist auch die Pflicht der Gemeinde zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Realisierung der Abwasserangelegenheiten, also der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung. In der Vergangenheit wurde dieser Aufwand zusammengefasst und mit dem Schmutzwasserentgelt als Mischentgelt berechnet. Diese Verfahrensweise ist in M-V rechtlich unzulässig.

Während das Schmutzwasserentgelt nach dem Frischwassermaßstab berechnet wird, legt man beim Niederschlagswasser die bebaute, befestigte oder versiegelte Fläche zu Grunde.

Richtig ist, dass sich in Zukunft bei der Berechnung des Abwasserpreises getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Preis gegenüber dem Abwasserentgelt um den Anteil des Niederschlagswassers verringert. Wer kein Niederschlagswasser in die Kanalisation einleitet, zahlt auch kein Niederschlagswasserentgelt, sondern nur den Schmutzwasseranteil.

Damit ist die neue Abrechnung definitiv verursachergerechter.

Sprechzeiten:

Mo. und Mi.	geschlossen
Di., Do. und Fr.	08:00 bis 12:00 Uhr
Di.	13:00 bis 17:30 Uhr
Do.	13:00 bis 16:30 Uhr

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE25 1203 0000 0000 3051 36
BIC: BYLADEM1001

Falsch ist aber die verbindliche Festlegung der Gemeindevertretung in dem gefassten Beschluss, einer Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasserentgelt nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass bei einer Umverteilung der Entgelte keine Gesamtkostensteigerung für die Bürger erfolgen darf. Dieses grundsätzliche Versprechen kann kein Entsorger eingehen.

1. Es müssen erstmalig die technischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu muss eine Bestandsaufnahme der Niederschlagswasserkanalisation erfolgen. (Für Altanlagen ist die Unterstützung der Gemeinde nötig.)

Es ist zu prüfen, welche Grundstücke an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind. Mit Hilfe von Erfassungsbögen sind die Auskünfte zu Art der Entsorgung sowie den Niederschlagswassermengen einzuholen.

2. Im kaufmännischen Teil werden bereits jetzt durch die TAB die entstandenen Kosten für die Niederschlagsentwässerung separat dargestellt.

Anhand der ermittelten Mengen sind die Kosten des Niederschlagswassers getrennt nach Grundstückseigentümer, Gemeinde und Straßenbaulastträger aufzuteilen.

Neben der Kalkulation des Schmutzwassers ist eine (weitere) Kalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung notwendig.

3. Investitionen wie zum Beispiel die RW-Leitung an den Neubauten (mit aktuell geplanten Baukosten von 140.000 € netto zuzüglich der Planungsleistungen) werden durch den laut Abwasserbeseitigungsvertrag zuständigen Bauherren, die TAB mbH, kreditfinanziert. Zinsen und Abschreibungen gehen zu Lasten des (noch zu berechnenden) Niederschlagswasserentgeltes.

4. Sowohl im Schmutzwasser- als auch im Niederschlagswasserbereich kann es zu jeder Zeit unvorhergesehene Störungen geben, die zwangsläufig zu einer Erhöhung des Entgeltes führen können (nicht unbedingt müssen).

Fazit:

Die Gemeinde ist zuständig für ihre Pflichtaufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung, bedient sich dafür eines Dritten, der TAB mbH, hat das Problem der Finanzierung aber weiterhin nicht geklärt.

Der Widerspruch hat nach § 33 Absatz 1 KV M-V aufschiebende Wirkung.

Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut beschließen.

Petra Niewelt
Leitende Verwaltungsbeamtin

Sprechzeiten:

Mo. und Mi.	geschlossen
Di., Do. und Fr.	08:00 bis 12:00 Uhr
Di.	13:00 bis 17:30 Uhr
Do.	13:00 bis 16:30 Uhr

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE25 1203 0000 0000 3051 36
BIC: BYLADEM1001